

Stand: 01-2013

Allgemeine Regelungen zur Durchführung der VDH Deutschen Meisterschaft (Sparte IPO)

1. Zweck, Zeitpunkt und Durchführung

1.1 Die Deutsche Meisterschaft IPO des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (nachfolgend in Kurzform als VDH-DM-IPO bezeichnet) ist ein Leistungswettbewerb von Einzelmitgliedern, Mensch/Hund-Teams, die über die prüfungsberechtigten VDH-Mitgliedsvereine dem VDH angeschlossen sind. Sie ist jährlich an zwei Tagen am ersten Wochenende des Monats August durchzuführen.

1.2 Um die Durchführung bewerben sich die prüfungsberechtigten VDH-Mitgliedsvereine ein Jahr im Voraus schriftlich über den VDH-Ausschuss für das Gebrauchshundwesen beim VDH-Vorstand. Über die Vergabe entscheidet der VDH-Vorstand zeitnah.

Die Antragsteller können die technische Vorbereitung/Durchführung an Untergliederungen oder ihre örtlichen Vereine delegieren. Sie bleiben jedoch dem VDH gegenüber selbst verantwortlich.

1.3 Veranstalter dieser DM-IPO ist der VDH. Der mit der Vorbereitung und Durchführung beauftragte VDH-Mitgliedsverein hat laufend und unaufgefordert den VDH-Obmann für das Gebrauchshundwesen über den Sachstand zu informieren, der seinerseits die Mitglieder des VDH-Ausschusses für das Gebrauchshundwesen unterrichtet. Diese Ordnung ist für alle Beteiligten verbindlich. Aus zwingenden Gründen notwendige Abweichungen von dieser Ordnung bedürfen der Zustimmung des VDH-Obmanns für das Gebrauchshundwesen einvernehmlich mit dem VDH-Ausschuss für das Gebrauchshundwesen. Das Ergebnis ist den prüfungsberechtigten VDH-Mitgliedsvereinen zuzustellen. Um eine weitgehende Koordinierung auf allen Gebieten im Zusammenhang mit den Vorbereitungen und der Durchführung der VDH-DM-IPO zu erreichen, ist der wesentliche Schriftverkehr nachrichtlich dem VDH-Obmann für das Gebrauchshundwesen zuzustellen. Bei Verhandlungen, Gesprächen und Absprachen zwischen dem VDH-Ausschuss für das Gebrauchshundwesen und dem Ausrichter bestimmt der VDH-Obmann für das Gebrauchshundwesen das oder die Ausschussmitglieder, die den VDH-Ausschuss für das Gebrauchshundwesen bevollmächtigt vertreten.

2. Veranstaltungsleitung:

- 2.1** Gesamtleitung/Prüfungsltg: VDH Obmann für das Gebrauchshundwesen
- 2.2** Techn. Leitung/PL Abt. A: Eine vom ausrichtenden VDH-Mitgliedsverband benannte Person.
- 2.3** nationale Aufsicht: Die nationale Aufsicht wird vom VDH Ausschuss für das Gebrauchshundwesen bestimmt.
- 2.4** Fährtenaufsicht: Eine vom ausrichtenden Verband zu benennende Person, die VDH-LR sein muss.

Stand: 01-2013

- 2.5 Aufgaben Prüfungsleitung:** Aufgaben der Prüfungsleitung werden vom VDH Obmann für das Gebrauchshundwesen koordiniert.

3. Nationale Aufsicht, Fährtenaufsicht

Von dem VDH-Ausschuss für das Gebrauchshundwesen wird eine nationale Aufsicht bestimmt, der die Oberaufsicht bei der VDH-DM-IPO obliegt.

Die Kosten trägt der VDH.

Diese Aufsichtsperson ist verantwortlich dafür, dass die vom VDH-Ausschuss für das Gebrauchshundwesen aufgestellten Regelungen eingehalten werden. Die Beschlüsse der Organisationssitzungen müssen dieser Aufsichtsperson schriftlich zugestellt werden.

Für die Fährtenarbeiten ist dem VDH-Obmann für das Gebrauchshundwesen und der Aufsichtsperson eine Fährtenaufsicht zu benennen und mit folgenden Aufgaben zu betrauen:

- a) Mitwirkung bei der Festlegung des Fährtengebietes vor der Veranstaltung,
- b) Überwachung des Fährtenlegens und der Auslösung am Prüfungstag,
- c) zeitgerechter Einsatz der Hundeführer.

4. Teilnehmer

- 4.1** Alle prüfungsberechtigten VDH-Mitgliedsvereine können jeweils max. 5 Teams Und 2 Reserveteams benennen (13 x 5 = 65).

- Die 6 Teams des Vorjahres, die die Mannschaft für die FCI-WM bildeten, erhalten eine Wild Card (VDH-Team).
- Nimmt ein prüfungsberechtigter VDH-Mitgliedsverein sein Teilnehmerkontingent nicht oder nur teilweise wahr, und werden keine 60 Teilnehmerplätze erreicht, so belegt der VDH-Obmann für das Gebrauchshundwesen unabhängig von der Verbandszugehörigkeit diese freien Kapazitäten im Leistungsprinzip nach der ihm vorliegenden Reserveliste (Für das VDH-Team gibt es keine Nachrücker).

Zugelassen werden nur solche Hunde, die bei den Qualifikationsprüfungen zur VDH-DM-IPO im Gesamtergebnis das Werturteil „Sehr gut“, in der Abteilung C jedoch mindestens 85 Punkte bei ausgeprägtem TSB erreichten.

Die Teams, die im Vorjahr den VDH bei der FCI-WM IPO vertreten haben, sind, soweit sie vom „eigenen“ VDH-Mitgliedsverein gemeldet werden, ohne Nachweis weiterer Qualifikationen startberechtigt. Diese Startplätze sind zusätzlich und werden nicht auf das Kontingent der prüfungsberechtigten VDH-Mitgliedsvereine angerechnet.

Erreicht ein Hundeführer in einer Abteilung nicht die erforderlichen 70 Punkte, so hat er trotzdem auch in den anderen Abteilungen anzutreten, es sei denn es erfolgte eine Disqualifikation wegen Ungehorsams des Hundes. (Dies gilt selbstverständlich auch nicht, wenn eine Erkrankung von Hundeführer oder Hund

Stand: 01-2013

erkennbar ist). Anderenfalls hat der Hundeführer eine entsprechende humanmedizinische oder tierärztliche Bescheinigung vorzulegen.

- 4.2** Die Eigentümer und Hundeführer des Hundes müssen den Nachweis der Mitgliedschaft zum entsendenden VDH-Mitgliedsverein erbringen.

Die Meldeunterlagen sind unter Beifügung von Kopien der Leistungsnachweise und Benennung der Reserveteilnehmer bis zum festgelegten Meldeschluss (01. Juli des jeweiligen Jahres) dem VDH-Obmann für das Gebrauchshundewesen einzureichen.

Bei prüfungsberechtigten VDH-Mitgliedsvereinen, die sich nicht an diese Regelung halten, wird davon ausgegangen, dass sie zur VDH-DM-IPO keinen Teilnehmer entsenden. Jeder prüfungsberechtigte VDH-Mitgliedsverein ist berechtigt, zu eigenen Lasten seine Ersatzteilnehmer zu entsenden, die in der Gesamtliste und im Katalog erfasst werden.

- 4.3** Hundeführer, die zum im Zeitplan vorgesehenen Zeitpunkt nicht zur Auslosung am Auslosungsort anwesend sind oder nach dreimaligem Aufruf nicht erscheinen, können von der Prüfung ausgeschlossen werden.

- 4.4** Vor Beginn der Prüfung erfolgt eine veterinärmedizinische Kontrolle.

Kranke Hunde sind nicht zugelassen. Hitzige Hündinnen sind unter der Bedingung zugelassen, dass sie getrennt von den anderen teilnehmenden Hunden gehalten werden und in den Abteilungen B und C als letzte Teilnehmer starten.

5. Leistungsrichter

- 5.1** Zur VDH-DM-IPO werden vom VDH Ausschuss für das Gebrauchshundewesen auf drei VDH-Leistungsrichter (LR) – je ein LR für die Abt. A, B und C - berufen. Die Freigabe ist beim zuständigen VDH-Mitgliedsverein einzuholen. Die nominierten Leistungsrichter haben Einsätze in verbandseigenen Qualifikationen nachzuweisen.

Das Urteil der LR ist unanfechtbar. Die Beurteilung und Begründung ist unmittelbar nach Beendigung der Vorführung öffentlich dem Teilnehmer und den Zuschauern bekanntzugeben.

- 5.2** Die bei der VDH DM IPO zum Einsatz kommenden Helfer werden auf einer vom VDH Ausschuss für das Gebrauchshundewesen einberufenen Helfersichtung ausgesucht. Jeder prüfungsberechtigte VDH Mitgliedsverein kann hierzu Helfer benennen. Die Arbeit dieser Helfer wird auf der Helfersichtung von einem Gremium, bestehend aus dem für die Abteilung Schutzdienst zuständigen Leistungsrichter, der nationalen Aufsicht, dem VDH-Ausschuss für das Gebrauchshundewesen und der Gesamtleitung überprüft. Das Ziel der Überprüfung ist, festzulegen, welche Helfer als Einsatzhelfer im Teil 1 oder 2 zu arbeiten haben, und welche der vier überprüften Helfer die Ersatzhelfer der jeweiligen Übungsteile sind. Es ist sicher zu stellen, dass der Ersatzhelfer den Ärmel ebenso links oder rechts trägt wie der Ersthelfer. Die Manschetten des Beißarms müssen aus Jutematerial sein. Der Ausrichter hat den Helfern die Manschetten zur Verfügung zu stellen.

Stand: 01-2013

- 5.3** Die Fährtenleger stellt der ausrichtende VDH-Mitgliedsverein in Absprache mit dem Obmann für das Gebrauchshundwesen. Dem Ausrichter werden die Kosten für die Fährtenleger bei Einzelnachweis bis 2.000 € max.Gesamtsumme erstattet. Die Verwendung der Fährtengegenstände erfolgt nach den Bestimmungen der IPO. Die Fährtengegenstände werden vom Ausrichter beschafft.

6. Organisation und Durchführung - Verteilung der Aufgaben

6.1 Aufgaben des VDH:

1. Stellung von Gesamt- und Prüfungsleitung
2. Erstellung des Zeitplanes der VDH-DM-IPO in Abstimmung mit Ausrichter
3. Durchführung der Siegerehrung in Abstimmung mit dem Ausrichter
4. Beschaffung der Ehrenpreise und Ehrenkarten
5. Auslosung der Fährten und Startfolge in den Abt. B und C
6. Überwachung der Einhaltung aller veterinärpolizeilicher Bestimmungen und Auflagen
7. Bereitstellung der Startnummern für die Teilnehmer

6.2 Aufgaben des Ausrichters

Dem Ausrichter obliegen folgende Aufgaben im Namen des VDH:

1. Stellung der technischen Leitung
2. Benennung des Schirmherrn
3. Schriftverkehr mit den zuständigen Behörden (Veterinärbehörde, Ordnungsbehörde, Kreis- und Landesbehörde)
4. Auswahl der Sportstätte für die Abt .B und C und des Fährtengeländes nach Vorgaben der gültigen Prüfungsordnung. Bei der Auswahl der Sportanlage ist zu beachten, dass das Vorführgelände die Größe eines Fußballfeldes hat. Für die Abteilung „B“ und „C“ sind PO gerechte Geräte und Verstecke erforderlich. Beschaffung der erforderlichen Miet-/Nutzungsgenehmigungen (Stadionbetreiber, Jagdpächter, Landwirtschaft). Absprache mit dem VDH Obmann für das Gebrauchshundwesen zur Besichtigung der vorgesehenen Sportstätte und des vorgesehenen Fährtengeländes durch die nationale Aufsicht.
5. Stellung der Fährtenleger und deren Einteilung nach Absprache mit der Prüfungsleitung
6. Bereitstellung der Fährtengegenstände nach Vorgaben der PO.
7. Stellung aller erforderlichen Mitarbeiter zur Durchführung der VDH-DM-IPO.
8. Unterbringung der Teilnehmer während der Prüfungstage zu deren Lasten.

Stand: 01-2013

9. Zusammenarbeit mit dem VDH-Ausschuss für das Gebrauchshundwesen und laufende Unterrichtung der Gesamt-/Prüfungs- und technischen Leitung.
10. Bereitstellung von human- und veterinärmedizinischer Versorgung.
11. Bereitstellung der erforderlichen Räume, die für die Durchführung der VDH-DM-IPO notwendig sind:
 - a) Besprechungsraum für Leistungsrichter,
 - b) ein Raum zur Auslosung der Vorführfolge,
 - c) ein Sanitätsraum
 - d) Einrichtung eines Wettkampfbüros
12. Bereitstellung weiterer technischer Geräte, wie Telefon, Lautsprecher, Ehrentisch, Dekorationen usw.
13. Gestaltung eines Kataloges
14. Abschluss notwendiger Veranstaltungshaftpflichtversicherungen. Die Verträge sind dem VDH-Obmann für das Gebrauchshundwesen vorzulegen.
15. Zuverlässiges, schnelles Erarbeiten der Prüfungsergebnisse zur Ermittlung der Sieger und der Rangfolge der weiteren Prüfungsteilnehmer.
16. Druck von Eintrittskarten, Werbematerialien etc.
17. Vorbereiten der Bewertungsblätter für die Leistungsrichter

7. Finanzen- und Kostenregelung

- 7.1** Die Erstattung von Reisekosten für die Teilnehmer mit ihren Hunden regelt jeder prüfungsberechtigte VDH-Mitgliedsverein eigenständig.
- 7.2** Jeder prüfungsberechtigte VDH-Mitgliedsverein zahlt 25,00 € Startgebühren für jedes von ihm entsandte Team über den Ausrichter der VDH-DM-IPO an den VDH.
- 7.3** Die Kosten für die Leistungsrichter, Schutzdiensthelfer, die nationale Aufsicht, die Gesamt- und Prüfungsleitung trägt der VDH. Für die Fährtenleger übernimmt der VDH bei Einzelnachweis der Kosten durch diese eine Gesamtsumme bis max. 2.000,00 € (siehe 5.3. dieser Ordnung).
- 7.4** Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung, einer Helferversicherung und weiterer Schutzmaßnahmen geht zu Lasten des Ausrichters, der bezüglich dieser Absicherung gegenüber dem VDH-Obmann für das Gebrauchshundwesen nachweislich ist.
- 7.5** Die Beschaffung und die Kosten der Teilnehmer- und Siegerpokale gehen zu Lasten des VDH.
- 7.6** Die Kosten für die in Verbindung mit der VDH-DM-IPO benötigten Drucksachen, Mieten, Vergütungen an Mitarbeiter etc. trägt der Ausrichter.
- 7.7** Ggf. anfallende Kosten für die Reinigung der Startnummern trägt der Ausrichter.

Stand: 01-2013

- 7.8** Alle weiteren hier nicht aufgeführten Ausgaben gehen zu Lasten des Ausrichters. Alle anderen Einnahmen, Spenden und Überschüsse verbleiben zur Verfügung des Ausrichters.

8. Verschiedenes

- 8.1** Die teilnehmenden Hundeführer, die Prüfungsleitung, die Mitglieder des VDH-Ausschusses für das Gebrauchshundwesen, die technische Leitung und Fährtenleger haben freien Eintritt zu allen Veranstaltungen in Verbindung mit der VDH-DM-IPO.
- 8.2** Zu der im Zeitplan vorgesehenen Vorstellung der Hunde bei der Veterinärbehörde muss ein gültiges Impfzeugnis über eine Tollwutschutzimpfung vorgelegt werden.
Weitere veterinärpolizeiliche Auflagen sind zu beachten.
- 8.3** Am Tag vor der Veranstaltung besteht für die startenden Teams zeitlich begrenzt die Übungsmöglichkeit in der Sportstätte in den Abt. B und C. Das Gelände steht den Teams nur gemäß des von der Gesamtleitung publizierten Trainingsplanes zur Verfügung. Nichtbeachtung hat zwangsweise die Disqualifikation zur Folge.
- 8.4** Das Verbringen und/oder der Einsatz unerlaubter Hilfsmittel gemäß VDH-Beschluss in das Veranstaltungs-/Trainingsgelände oder um dieses herum, sowie jegliche Manipulation am Hund (Doping) kann einen Ausschluss aus der Veranstaltung nach sich ziehen. Dopingkontrollen können durchgeführt werden. Hierüber entscheiden die Gesamt-/Prüfungsleitung und die nationale Aufsicht.
- 8.5** Der Ausrichter hat sicherzustellen, dass in das vorgesehene Fährten Gelände und in den Gesamtbereich des Vorfährplatzes für die Abt. B und nur Hunde der Prüfungsteilnehmer gelangen. Zuschauer mit Hunden haben sich in einem Bereich aufzuhalten, der den sportlichen Ablauf nicht stört, der Nachweis einer gültigen Tollwutschutzimpfung ist verpflichtend.
- 8.6** Der Deutsche Meister, Vizemeister und die drei weiteren Platzierten vertreten den VDH bei der Weltmeisterschaft der FCI für Gebrauchshunde, sofern die von der FCI erlassenen Zulassungsbestimmungen erfüllt sind. Der Sechstplatzierte wird bei gleichen Vorbedingungen als Reserveteilnehmer gemeldet. Erfüllt/Erfüllen Teams der Plätze 1 – 6 Teile der Zulassungsbestimmungen zur FCI-Weltmeisterschaft nicht, rückt der Nächstplatzierte auf und kommt ins National-Team.

Die Bestimmungen dieser Ordnung wurden vom VDH-Vorstand auf Empfehlung des VDH Ausschusses für das Gebrauchshundwesen beschlossen und treten zum 01. 01. 2013 in Kraft.